

Nutzungskonzept für mobile Endgeräte (Smartphones, -watches, Tablets, Laptops o.ä.)

Die private Nutzung von mobilen Endgeräten während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich unzulässig. Zu Beginn der Unterrichtszeit sind die Geräte (lautlos, ohne Vibration) in der Tasche bzw. der Handygarage zu verstauen. Über die Nutzung der Handygarage entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

Die unterrichtliche Nutzung der digitalen Endgeräte erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft (zu Unterrichtszwecken). Eine Ausnahme im Rahmen des unterrichtlichen Gebrauchs liegt in der Nutzung von Tablets und Laptops. Das Maß der Verwendung liegt in der Verantwortung der Lehrkraft. In Prüfungssituationen sind mobile Endgeräte jeglicher Art auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch gewertet.

Eine private Nutzung von Smartphones bleibt in begründeten Einzelfällen (z. B. medizinische Gründe, Fürsorgepflicht gegenüber Angehörigen) mit Erlaubnis einer Lehrkraft möglich.

Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände nur mit Erlaubnis der Schulleitung möglich. Bei Zuwiderhandlungen drohen u.a. auch strafrechtliche Konsequenzen gem. §§ 201, 201a StGB.

Bei Verstößen gegen das Nutzungskonzept werden Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen eingeleitet (Besuch des Reflexionsraums, Einbehaltung des Gerätes bis zum Ende des Unterrichtstages, Elterngespräch, Teilkonferenz, Androhung der Ausschulung, Ausschulung - gem. §53 SchulG NRW).

Diese Ordnung wird zu Beginn eines Schuljahres in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage einsehbar. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

Diese Ordnung tritt am 17.09.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.